



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (SR 818.101.26); Änderung vom 3. Dezember 2021

(Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und der Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat)

Stand: 3.12.2021 / Inkrafttreten der Änderung: 6. Dezember 2021

Vorbemerkung: Aspekte, die keine inhaltlichen Änderungen erfahren, werden nicht erläutert.

Art. 3a

Restaurations-, Bar und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport, aber auch Veranstaltungen sollen die Möglichkeit haben, den Zugang auf Personen mit Impf- oder Genesungszertifikat einzuschränken (2G) und dafür in Innenräumen auf die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske zu verzichten (Art. 6 Abs. 2 Bst. h). Die vorliegende Bestimmung umschreibt, welche Zertifikate im Rahmen dieser Wahlmöglichkeit als Impf- oder Genesungszertifikat gelten.

Art. 6 Abs. 2 Bst. g, h und i

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben, die den Zugang nicht auf 2G, sondern nur auf 3G einschränken, gilt neu nur dann eine Ausnahme von der Maskenpflicht, wenn man am Tisch sitzt (*Bst. g*). Für Personen im Publikumsbereich von Veranstaltungen (z.B. Kino, Hockeymatch) gilt eine Ausnahme bei der Konsumation am Sitzplatz (*Bst. h*). Im Übrigen wird die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske generell auf Innenräume ausgeweitet, d.h. auch auf Veranstaltungen oder Fach- und Publikumsmessen in Einrichtungen und Betrieben, bei denen für Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, es sei denn, die Einrichtungen oder Veranstaltungen beschränken den Zutritt auf 2G (*Bst. i*). Wenn diese Einrichtungen und Veranstaltungen nicht auf 2G einschränken, ist die Konsumation dort demzufolge nur in Restaurationsbereichen gemäss den Vorgaben nach Artikel 12 oder am Sitzplatz im Publikumsbereich möglich. Das gilt auch für 3G-Anlässe in gemieteten Räumlichkeiten, beispielsweise ein Vereinsnähe oder ein Hochzeitsfest im Kirchengemeindesaal.

Art. 10 Abs. 2 und 3

Absatz 2 regelt neu nicht nur Schutzkonzepte für Einrichtungen oder Veranstaltungen ohne Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat, sondern gilt im Sinne einer allgemeinen Vorgabe für sämtliche Schutzkonzepte. Im Rahmen des Vollzugs stellte sich wiederholt die Frage, in welchen Konstellationen das Schutzkonzept die Erhebung

der Kontaktdaten vorsehen muss. Neu wird geklärt, dass dies nur dort der Fall ist, wo es in der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist (*Abs. 2 Bst. c*). Ergänzt wird zudem, dass das Schutzkonzept Massnahmen vorsehen muss im Falle der Anwesenheit von Personen, für die gemäss Artikel 6 Absatz 2 eine Ausnahme von der Maskentragpflicht gilt (*Abs. 2 Bst. d*). Bislang ist dies einzig indirekt im Zusammenhang mit Zertifikatsveranstaltungen geregelt (Anhang 1 Ziff. 2 Bst. e), die Vorgabe muss aber an allen Veranstaltungen umgesetzt werden.

Die in Absatz 3 genannten Hygienemassnahmen gelten neu gemäss Absatz 2 Buchstabe a für alle Schutzkonzepte; Absatz 3 umschreibt deshalb nur noch die zusätzlich für Einrichtungen oder Veranstaltungen mit Zertifikatszugangsbeschränkung vorzusehenden Massnahmen (insbesondere Umsetzung der Zugangsbeschränkung).

Art. 12 Abs. 1 und 4

In Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben gilt für die Gäste erneut eine Sitzpflicht, ausser wenn der Betrieb den Zutritt auf 2G beschränkt (*Abs. 1 Bst. a*). Dadurch wird innerhalb der Einrichtung die Anzahl Kontakte, bei denen es zu Ansteckungen kommen kann, verringert. Zudem müssen die Betreiber für eine wirksame Lüftung sorgen. Dabei kann es sich um eine mechanische Lüftung handeln; fehlt eine solche, müssen die Räumlichkeiten regelmässig durchlüftet werden, indem bspw. Fenster geöffnet werden.

In *Buchstabe b* wird einzig der Vorbehalt zugunsten von Artikel 15 Absatz 1^{bis} gestrichen; inhaltlich wird dessen Vorgabe (infolge der Streichung von Art. 15) direkt als *Buchstabe c* eingeführt.

Absatz 4 wird gestrichen, weil für Diskotheken und Tanzlokale betreffend die Restaurationsangebote auch die Vorgaben nach Artikel 12 zur Anwendung kommen.

Art. 13 Abs. 2 und 3

Absatz 2: Die Änderung betrifft einzig die Streichung des zweiten Satzes, der einen Vorbehalt zugunsten der in Artikel 20 geregelten sportlichen und kulturellen Aktivitäten enthält. Infolge der Aufhebung der Ausnahmen von der Zertifikatspflicht in Artikel 20 ist dieser Vorbehalt zu streichen.

Absatz 3: Sowohl Diskotheken und Tanzlokale als auch öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport haben die Möglichkeit, den Zugang auf 2G zu beschränken und damit auf die Maskenpflicht in Innenräumen zu verzichten. Dies gilt beispielsweise auch für Kinos oder Theater, oder auch Fitnesszentren. Wird in Fitnesszentren der Zugang nicht auf 2G eingeschränkt, so muss dort gestützt auf Artikel 6 ausser bei der Ausübung der sportlichen Aktivität eine Maske getragen werden; zudem müssen die Kontaktdaten erhoben werden, wenn bei der Ausübung der Aktivität keine Maske getragen wird (vgl. Art. 20 Bst. d Ziff. 3).

Art. 14

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass an Veranstaltungen im Freien eine Zertifikatspflicht gilt. Auch hier können die Veranstalter den Zugang auf 2G beschränken. Die bisherigen Ausnahmen werden eingeschränkt: Neu soll für Veranstaltungen im Aussenbereich ohne Zertifikatspflicht eine generelle Beschränkung auf maximal

300 Personen gelten und nicht mehr zwischen Veranstaltungen mit und ohne Sitzpflicht unterschieden werden (*Abs. 2*). Auch ist keine Kapazitätsbeschränkung mehr vorgesehen. Absatz 3 (private Veranstaltungen im Freien) erfährt inhaltlich keine Änderung.

Art. 14a

Veranstaltungen in Innenräumen werden neu statt in Artikel 14a in Artikel 15 geregelt (die bislang in Artikel 15 geregelten Aspekte sind insb. in den Art. 6, 10, 14 und dem neuen Art. 15 festgehalten), weshalb Artikel 14a aufgehoben werden kann.

Art. 15

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass an Veranstaltungen in Innenräumen eine Zertifikatspflicht gilt. Auch hier können die Veranstalter den Zugang auf 2G beschränken und damit auf die Maskenpflicht verzichten. Die bisher in Absatz 1 verankerte Ausnahme von der Zertifikatspflicht für kleine Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 30 Personen (beständige Guppen, z.B. regelmässige Weiterbildungskurse oder Vereinstreffen) wird hingegen aufgrund der gravierenden epidemiologischen Lage aufgehoben. Weiterhin besteht jedoch die Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen bis 50 Personen, z.B. religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen im Rahmen der üblichen Tätigkeit von Behörden (*Abs. 2*). Unter letztere fallen etwa zivile Trauungen oder öffentliche Grundstücksteigerungen. Auch durch Strassenverkehrsämter durchgeführte theoretische Fahrprüfungen sind hier erfasst, nicht aber Ausbildungen oder Prüfungen, die von Privaten angeboten werden, auch wenn es sich dabei um gesetzlich vorgeschriebene Kurse handelt. Die bisher geltende Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel fällt weg.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem geltenden Artikel 14a Absatz 3. Hinzu kommt einzig die Empfehlung, bei privaten Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen den Zugang auf Personen mit einem Zertifikat zu beschränken, um gerade im Hinblick auf grössere Gesellschaften an Weihnachten eine bessere Sicherheit auch im privaten Bereich zu schaffen.

Beizufügen ist, dass Absatz 3 einzig für private Veranstaltungen gilt, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben stattfinden, also hauptsächlich zu Hause in den eigenen vier Wänden. Wird auswärts ein Saal gemietet, kommen die normalen Veranstaltungsregeln zur Anwendung. Diese kommen auch dann zur Anwendung, wenn an einer privaten Veranstaltung zu Hause in Innenräumen mehr als 30 Personen anwesend sind.

Art. 16 Abs. 2 Bst. c

Es handelt sich hier nicht um eine inhaltliche Anpassung, sondern lediglich um die Anpassung eines Verweises.

Art. 17 Abs. 1

Auch Grossveranstaltungen haben neu die Möglichkeiten, den Zugang auf 2G zu beschränken und damit in Innenräumen auf die Maskenpflicht zu verzichten.

Art. 19a

Diese Bestimmung betrifft wie bis anhin Zertifikatsbeschränkungen im Bereich der Hochschulen. Legt ein Kanton oder eine Hochschule eine solche Zugangsbeschränkung fest, so befreit dies nicht von angemessenen Schutzmassnahmen, insbesondere der Maskenpflicht nach Artikel 6. Auch auf die Umsetzung eines allfälligen Testkonzepts soll die Zugangsbeschränkung keinen Einfluss haben. Der bisherige Absatz 2 fällt entsprechend weg und damit auch die Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel, unabhängig davon, ob eine Zertifikatszugangsbeschränkung besteht oder nicht.

Art. 20 Bst. b und d

Buchstabe b: Werden sportliche oder kulturelle Aktivitäten im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, z.B. ein Fahrradrennen, so gelten die Personenzahlbeschränkungen für Veranstaltungen (z.B. im Freien max. 300, wenn nicht auf 3G oder 2G eingeschränkt wird). Die Zugangsbeschränkungen eines Veranstaltungslokals gelten auch für dort auftretende Künstlerinnen und Künstler. Tritt beispielsweise eine Musikband in einem Tanzlokal mit 2G-Beschränkung auf, so müssen auch die Musikerinnen und Musiker ein Impf- oder Genesungszertifikat vorweisen (ausser sie würden im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auftreten, dann bestimmt der Arbeitgeber nach Art. 25 die Schutzmassnahmen). Im Übrigen ist es beispielsweise einem Sportverein freigestellt, für die Ausübung der Aktivitäten zum Schutz der Mitglieder eine 2G-Beschränkung vorzusehen.

Auch für sportliche und kulturelle Aktivitäten im Innenbereich gilt für Personen ab 16 Jahren eine umfassende Zertifikatspflicht und die Ausnahme von beständigen Gruppen bis 30 Personen wird aufgehoben. Zu den zertifikatspflichtigen Personen gehören auch jene, die eine Gruppe anleiten (leiten sie die Gruppe im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, so kommen die Vorgaben nach Art. 25 zur Anwendung). Die Zertifikatspflicht gilt demzufolge z.B. auch für selbständig Erwerbstätige, die ein Yoga- oder Tanzstudio betreiben. Zusätzlich müssen bei Aktivitäten, bei denen keine Maske getragen wird, die Kontaktdaten erhoben werden, sei es durch den Betreiber der Einrichtung, sei es durch den Organisator der Aktivität. Wenn der Organisator der Aktivität eine andere Person ist als der Betreiber der Einrichtung, müssen sie sich absprechen, wer von ihnen die Kontaktdaten erhebt.

Die vorliegenden Änderungen haben keine Auswirkungen auf Skigebiete. Dort gilt weiterhin in den geschlossenen Transportmitteln (insb. Seilbahnen) eine Maskenpflicht, ebenfalls in den Innenräumen von Zugangsbereichen zu den Transportmitteln (Seilbahnstationen). Gemäss Artikel 4 und den diesbezüglichen Empfehlungen des BAG ist der Abstand auch im Freien möglichst einzuhalten. Eine Maskenpflicht im Freien gilt nicht; beim Anstehen ist sie aber dringend empfohlen, zumal die Abstände häufig nicht eingehalten werden. Das Schutzkonzept der Betreiber der Einrichtungen muss entsprechende Massnahmen vorsehen, auch betreffend die Einhaltung des Abstands.

Artikel 25

Absatz 1^{bis} sieht als einzige Änderung gegenüber den heute geltenden Vorgaben eine generelle Maskentragpflicht für alle Mitarbeitenden vor in Innenräumen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, dies unabhängig davon, ob sie über ein Zertifikat verfügen oder nicht. Ausnahmen sind vorgesehen für Situationen, in welchen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund der Art der Tätigkeit keine Maske getragen werden kann

sowie für Personen, die nach Artikel 6 Absatz 2 vom Tragen einer Maske ausgenommen sind.

Art. 28

Die Strafbestimmungen werden an die neuen Vorgaben betreffend die ausgeweitete Maskenpflicht und die vorgesehene Sitzpflicht in Restaurationsbetrieben angepasst. Da neu bei Veranstaltungen ohne Zertifikatszugangsbeschränkung im Aussenbereich nicht mehr zwischen solchen mit Sitzpflicht und ohne unterschieden wird, ist auch die entsprechende Strafbestimmung aufzuheben bzw. wird *Buchstabe g* mit der neu vorgesehenen Sitzpflicht in Restaurationsbetrieben überschrieben.

Art. 32a

Absatz 1: Die Einführung der Covid-19-Ausnahmezertifikate (Zertifikate für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können) verzögert sich. Aus diesem Grund können die diesbezüglichen Änderungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate nicht wie geplant am 14. Dezember 2021, sondern erst am 10. Januar 2022 in Kraft treten. Infolgedessen sollen Nachweise, die belegen, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann, anstatt bis am 31. Dezember 2021 neu bis zum 24. Januar 2022 (Datum der Befristung der vorliegenden Verordnungsänderung) einem Zertifikat nach den Artikeln 3 Absatz 1 sowie 3a gleichgestellt sein.

Absatz 2: Die Einführung der Möglichkeit der Zugangsbeschränkung auf 2G bedingt Änderungen der Prüf-App für die Zertifikate. Bis die technische Umsetzung der Prüf-App per 13. Dezember 2021 abgeschlossen sind, dürfen die Betreiber der Einrichtungen bzw. Veranstalter, die auf 2G einschränken, den Zertifikatstyp auf anderem Wege prüfen. Die bestehenden Regeln zur Prüfung der Gültigkeit des Zertifikats sowie zur Identität der entsprechenden Person gelten weiterhin.

Ziffer III

Die Bussenliste in Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019¹ (OBV) wird an die überarbeiteten Strafbestimmungen angepasst. Ziffer 16001 wird aufgehoben, da bei privaten Veranstaltung einzig die Nichteinhaltung der zulässigen maximalen Personenzahl (vgl. neue Ziff. 16007), nicht aber die Verletzung der Vorgaben betreffend die Zugangsbeschränkung geahndet werden soll. Da neu bei Veranstaltungen ohne Zertifikatszugangsbeschränkung im Aussenbereich nicht mehr zwischen solchen mit Sitzpflicht und ohne unterschieden wird, ist die entsprechende Ziffer 16004 aufzuheben. Der Verstoss gegen die Sitzpflicht in Restaurationsbetrieben ist in Ziffer 16006 geregelt.

Ziffer IV

In Ziffer 2 des Anhangs 4 der Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021² wird aufgrund der erhöhten Übertragbarkeit der Delta-Variante die Gültigkeit der Testzerti-

¹ SR 314.11

² SR 818.102.2

fikate für v Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung von 48 auf 24 Stunden verkürzt. Diese Verkürzung der Gültigkeitsdauer gilt auch für die Einreise.

Ziffer V

Die Einführung der Covid-19-Ausnahmezertifikate verzögert sich. Aus diesem Grund können die diesbezüglichen Änderungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate nicht wie geplant am 14. Dezember 2021, sondern erst am 10. Januar 2022 in Kraft treten, ebenso jene Bestimmungen der vorliegenden Änderung, die sich auf das Ausnahmezertifikat beziehen (vgl. Ziff. VI Abs. 2).

Inkrafttreten und Geltungsdauer (Ziff. VI)

Die vorgesehenen Änderungen treten mit Ausnahme der Artikel 3a Buchstabe c und 10 Absatz 3 per 6. Dezember 2021 in Kraft und gelten bis am 24. Januar 2022.

Die Artikel 3a Buchstabe c und 10 Absatz 3 treten am 10. Januar 2022 in Kraft.

Anhang 1:

Die Vorgaben für Schutzkonzepte werden aufgrund der Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen sowie den Änderungen betreffend Kontaktdatenerhebung punktuell angepasst, um Widersprüche auszuräumen. Zudem wird festgehalten, dass die Vorgaben für Schutzkonzepte, die bei 3G gelten, auch bei 2G gelten.